

Initiativgruppe zur Erarbeitung
einer Stellungnahme zur Novellierung
der Hessischen Hochschulgesetze

12. 12. 1977

An den Vorstand
des IV. Konvents
der Technischen Hochschule Darmstadt

Sehr geehrte Kollegen,

in der Anlage übersenden wir Ihnen eine Beschlußvorlage für den Konvent, die Stellungnahmen zu dem Novellierungsentwurf der Hessischen Landesregierung (HHG und HUG) enthält. Die Stellungnahme wurde von studentischen Vertretern, sonstigen Mitarbeitern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Hochschullehrern im Konvent ausgearbeitet. Wir bitten darum, die Beschlußvorlage auf der nächsten Konventssitzung zu behandeln und den Text den Konventsmitgliedern zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Studentisches Mitglied im Konvent: *Pfiffner Reinhold*

Sonstiger Mitarbeiter im Konvent: *Karl Stück*

Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Konvent: *Reiner Linn*

Hochschullehrer im Konvent:

Manfred Tübner
H. Jürnecke

Anlage

Beschlußvorlage für den Konvent

Die zu erwartende Anpassung des Hochschulgesetzes (HHG) und des Universitätsgesetzes (HUG) an die Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) veranlaßt den Konvent der Technischen Hochschule Darmstadt, hierzu Stellung zu nehmen. Dabei können die Gesetzesnovellierungen nicht isoliert gesehen werden. Sie stehen vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage der Hochschulen.

- Die aus den verschiedensten Gründen beträchtlich gestiegenen Studentenzahlen stellen für die Hochschulen bei der Personal- und Sachausstattung eine starke Belastung dar. Die Hochschulen haben sich prinzipiell bereit erklärt, die gegenwärtige und die zu erwartende Überlastquote zu tragen. Die im folgenden ausgeführten Stellungnahmen können nicht isoliert von notwendigen Verbesserungen der Situation der Hochschulen und der Studenten gesehen werden. Um den Erfolg der Studienreform nicht zu gefährden, ist zugleich eine Reform der Randbedingungen des Studiums erforderlich. Die Hochschulen müssen durch ausreichende personelle und Sachausstattung in die Lage versetzt werden, die rapide gestiegene Zahl der Studenten ohne Einbuße an Qualität der Ausbildung zu bewältigen. An die Stelle der Tendenz der letzten Jahre, die Mittel der Hochschulen einzufrieren, muß endgültig die Politik treten, die zur Überwindung von Engpässen erforderlichen Mittel bereit zu stellen und den Ausbau der Hochschulen gezielt weiter zu treiben.

Zum anderen muß die Lage der Studenten auch materiell verbessert werden. Im Bafög-System stehen einer großen Zahl von Studenten bei zu niedrigen Elternfreibeträgen nur unzureichende Förderungssummen zur Verfügung, so daß das Existenzminimum weit unterschritten wird. Dadurch ergibt sich für sie die Notwendigkeit, in der vorlesungsfreien Zeit oder gar während des Semesters Geld hinzuzuverdienen. Soweit sich dazu bei der heutigen angespannten Beschäftigungslage und gestiegenen Arbeitslosigkeit überhaupt Möglichkeiten bieten, stände das im krassen Gegensatz zu allen Versuchen, durch inhaltliche Studienreformen zu einer Straffung und sinnvollen zeitlichen Begrenzung des Studiums

zu kommen.

Schließlich ist mit besonderem Nachdruck auf die besorgniserregende ~~Frage~~ und die unzureichende Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hinzuweisen, die nicht zuletzt aus der nicht kontinuierlichen hochschulrechtlichen Behandlung dieser Hochschulangehörigen während der vergangenen Jahre resultiert.

- Auf der Suche nach Ursachen und Hintergründen des Terrorismus sind die Hochschulen und ihre Angehörigen von der Öffentlichkeit in der letzten Zeit in äußerst negativer Weise dargestellt worden. Die dabei ausgesprochenen pauschalen Verdächtigungen können nur auf das entschiedenste zurückgewiesen werden. Die aus solcher Diffamierung resultierende gesellschaftliche Isolierung der Hochschulen, ihrer Wissenschaftler und Studenten würde den allgemeinen Erziehungs- und Ausbildungsauftrag der Hochschulen als zentrale gesellschaftliche Aufgabe ernstlich gefährden. So wie in den Hochschulen und ihren Einrichtungen Pluralität der Methoden und Auffassungen, Toleranz und kritische Reflexion ständig neu praktiziert und gegen einseitige Parteinahmen gesichert werden müssen, ist die Öffentlichkeit zur Sachlichkeit gegenüber den Hochschulen und zur Beweisführung bei geäußelter massiver Kritik verpflichtet. Das Gegenteil könnte lediglich zu Verunglimpfung und Einschüchterung führen.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Stellungnahmen zu den Novellierungsvorschlägen zu sehen, die von einer gemeinsamen Initiative von Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Professoren und sonstigen Mitarbeitern ausgegangen sind.

Zu Regelstudienzeit und Studienreform

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Entwicklung der Studiengänge in geregelte Bahnen zu lenken, übermäßig lange Studienzeiten abzubauen und neue Studieninhalte und -formen zu fördern. In diesem Zusammenhang sollen der sogenannten Regelstudienzeit und den Studienreformkommissionen besondere Bedeutung zukommen. Allerdings enthält das hierfür vorgesehene Instrumentarium vorrangig administrative Maßnahmen. Solche sind kaum geeignet, die

anstehenden Probleme zu lösen.

Insbesondere kann die im Zusammenhang mit der Regelstudienzeit vorgesehene Sanktion einer zwangsweisen Exmatrikulation den Engpass an Studienplätzen nicht beheben. Bereits heute gehen Kapazitätsberechnungen von einer Normalstudienzeit aus, die sich auf Studien- und Prüfungsordnungen gründet. Weitergehende Maßnahmen können nur als schwere Belastung des Studiums von Anfang an verstanden werden, ohne daß ein positiver Einfluß auf das Studium selbst abzusehen wäre. Studienordnungen, beispielsweise solche von integrierten Studiengängen, lassen sich nicht ohne beträchtliche und damit außerordentlich problematische Substanzverluste auf eine vorgegebene Dauer von beispielsweise 4 Jahren zusammenkürzen. Die Folge solcher Kürzungen wäre ein beträchtlicher Qualifikationsverlust der Absolventen und damit eine weitgehende Entwertung solcher Studiengänge, die damit auch volkswirtschaftlich nicht mehr zu verantworten wären. Um dem entgegenzuwirken, sollte sichergestellt werden, daß Normalstudienzeiten flexibel und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Notwendigkeit der einzelnen Fächer und der spezifischen Gegebenheiten der verschiedenen Studienrichtungen geplant werden; ihre endgültige Fixierung setzt das Vorliegen praktikabler und sinnvoller Studienpläne und Studienordnungen voraus. Außerdem bedeutet jede durch Überschreitung der Normalstudienzeit verursachte Zwangsexmatrikulation sowohl für die öffentliche Hand als auch gegenüber den betroffenen Personen eine unverantwortliche Fehlinvestition.

Es wird beabsichtigt, die Neuordnung der Studiengänge weitgehend übergeordneten Studienreformkommissionen zu übertragen. Inhaltlich und zeitlich strukturierte Studienordnungen können jedoch nur das Ergebnis einer Studienreform sein, die sich an den erforderlichen Studieninhalten orientiert. An der THD sind in dieser Hinsicht bereits erfolgreiche Anstrengungen unternommen worden. Diese Ansätze können nur in den Fachbereichen ausgebaut und weitergeführt werden. Nur wenn die in den Hochschulen vorhandene Sachkompetenz und die dort vorliegenden Erfahrungen vollständig eingebracht werden, kann die in der Präambel des Kultusministers zum HHG-Entwurf formulierte Aussage verwirklicht werden, daß die Studienreform wegen ihrer Abhängigkeit von den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre überwiegend

von den Hochschulen durchgeführt werden muß.

Sowohl die völlig unzureichende Beteiligung der Hochschulen in den Kommissionen als auch deren Aufgaben und die sich hieran anschließenden Kompetenzen des Kultusministers sind Anlaß besonderer Kritik. Zwangsweise verordnete Studien- und Prüfungsordnungen können die Studienréform der Hochschule nicht fördern. Vielmehr wird ihr Ergebnis zu Resignation in den Hochschulen und zu nivellierender Verarmung der Studiengänge führen. Für die Studenten hätte dies an Stelle notwendiger Differenzierung und Breite des Studiums eine Verengung der Ausbildung und Verringerung der beruflichen Flexibilität zu Folge.

Es muß sichergestellt sein, daß Prüfungsordnungen die notwendige Weiterentwicklung von Studienordnungen nicht beeinträchtigen. Wenn übergeordnete Kommissionen Empfehlungen zu Studienordnungen und Musterstudiengängen vorlegen, die von staatlicher Seite für verbindlich erklärt werden können, wird die Studienreform in fixierten Vorgaben erstarren.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf trägt nicht dazu bei, daß das dringende Problem der Studienreform in einer inhaltlich befriedigenden Form aufgegriffen werden kann. Das künftige Hochschulgesetz muß garantieren, daß Studienreformkommissionen, anstatt zu oktroyieren, eine koordinierende, die Entwicklung neuer Studienordnungen von Anfang an unterstützende Beratung der Hochschulen übernehmen. Hierbei muß gewährleistet sein, daß die Hochschulen nicht majorisiert werden können; die Entsendung der Hochschulmitglieder in die Kommissionen muß Angelegenheit der Hochschulen selbst bleiben. Andernfalls ist die Erfolglosigkeit aller Studienreformbestrebungen von Anfang an vorgegeben.

Zur Autonomie der Hochschule

Das Prinzip der Autonomie der Hochschule gründet sich insbesondere auf geschichtliche Erfahrungen und Anforderungen vor uns liegender Zeiten. Dies kann und soll nicht bedeuten, daß ein gleichsam rechenschaftsfreier Raum gefordert wird. Gesetzgebung und verwaltungspraktiken haben bereits seit einiger Zeit die Selbstverwaltung und Autonomie der Hochschule eingeschränkt. Im Kern konzentriert sich die heutige Besorgnis darauf, daß künftig noch verstärkt wesentliche Entscheidungen über Inhalt und Form von

Forschung und Lehre außerhalb der Hochschule gefällt werden sollen.

So ist z.B. nicht zu übersehen, daß Ziel und Kostruktion der staatlich gelenkten Studienreform notwendigerweise zu einer Gleichschaltung der Studiengänge und damit zu einer Verarmung ihrer Inhalte führen muß. Dies wird zugleich eine fortschreitende Entfremdung zwischen Forschung und Lehre nach sich ziehen. Obwohl inzwischen nachgewiesen ist, daß der Effekt einer Kapazitätserhöhung durch diese Art von Studienreform nicht erwartet werden kann, scheinen die politisch Verantwortlichen bereit zu sein, einen erheblichen Verlust an Vielfalt, Innovationsbereitschaft und Qualität in Kauf zu nehmen.

Zunehmend hat sich die Erkenntnis verbreitet, daß es zukünftig mehr denn je darauf ankommt, einschienige Studiengänge zu vermeiden und möglichst aufzufächern, um durch eine breitere Differenzierung ("Polyvalenz") die Berufschancen zu verbessern.

In unüberbrückbarem Widerspruch hierzu steht die Zentralisierungstendenz mit ihren bürokratischen Folgen. Da es heute vorrangig darauf ankommt, inhaltliche Differenzierungen zu ermöglichen, muß dies bedeuten, daß Vergleichbarkeit von Studiengängen nicht zu an den Hochschulen identischen Studieninhalten und -formen führen darf. Das Gegenteil solcher Monotonie kann aber nur erreicht werden, wenn die einzelne Hochschule in die Lage versetzt wird, differenzierte Studiengänge zu entwickeln, es sei denn, man wollte gegen jegliche Erfahrung an die Innovationskraft einer zentral gelenkten und damit bürokratisierten Instanz glauben. Das HRG hat in § 11 Abs. 3 hinlängliche Regelungen vorgesehen, die Gewähr dafür bieten, daß die notwendige Differenzierung nicht in unkontrolliertem Wildwuchs endet.

An mehreren Stellen des Gesetzesentwurfs wird dem Kultusminister praktisch eine Blankokompetenz eingeräumt (z.B. in den §§ 7, 20, 21 HHG), die es ihm ermöglicht, nach HUG zuständige Hochschulorgane auszuschalten. Dem entspricht, daß auch Organe der verfassten Studentenschaft drastisch beschnitten werden. Unverkennbar wird die Rechtsaufsicht des Staates zunehmend zu einer Fachaufsicht ausgedehnt.

Dieser Tatbestand wird zurückhaltend mit dem Begriff "Zusammenwirken von Staat und Hochschulen" umschrieben. In Wahrheit aber

wird dieses Zusammenwirken so weit eingeschränkt, daß den Hochschulen aufgrund vorgegebener Entscheidungsprozeduren und Kompetenzverteilungen kaum mehr bleibt als die Position des Minderheitenvotums oder auch des formalen Anhörungsrechts. Eine so entmündigte Universität wird kein Partner mehr sein können bei der Suche nach Wegen, auf denen die anstehenden Probleme gelöst werden können.

Die geschilderte Tendenz zieht sich wie ein roter Faden durch die Gesetzesentwürfe. Dies kann nur an einigen wenigen Beispielen verdeutlicht werden.

- Einen schwerwiegenden Zugriff stellt § 24 Abs. 3 HHG dar, wenn dort gefordert wird, die Drittmittel bei den Ausstattungsplänen zu berücksichtigen und ohne Angabe von Kriterien zwischen einem Grundbedarf und einem Sonderbedarf zu unterscheiden. Zwar ist gegen eine Offenlegung von Drittmitteln im Prinzip nichts einzuwenden, jedoch ist ihre Koppelung an die Ausstattungspläne des Landes sowohl sinnwidrig als auch verhängnisvoll. Zum einen wird mit der Einbettung der Drittmittel in die Landesplanung erneut eine bürokratische Ebene eingeführt, die den Handlungsfreiraum innerhalb der einzelnen Hochschule beträchtlich einengt; zum anderen wird durch die zu befürchtende Anrechnung von Drittmitteln bei Haushaltszuweisungen die unabdingbar erforderliche Flexibilität entscheidend beschnitten. Das gleiche ist zu erwarten, wenn ohne Erfahrung in anderen Bereichen staatlicher Tätigkeit sogenannte Kostenvergleiche zum Ausstattungsmaßstab erhoben werden.
- Ebenso unverständlich wie unzumutbar für die Hochschule und ihre Mitglieder sind die vorgesehenen Regelungen über ein nahezu lückenloses Informationssystem (§ 27 HHG). Es würde hiermit ein Instrumentarium geschaffen, dessen Verwendung sich der Universität und ihren Mitgliedern weitgehend entzieht. Sachlich überzogen und in ihren Auswirkungen auf die innere Struktur der Hochschule ausschließlich negativ, stehen diese Regelungen in krassestem Widerspruch zu den auch vom hessischen Kultusminister benannten Forderungen an diese Gesetze, "die drohende Entfremdung zwischen Hochschule und Gesellschaft zu bannen", weil das geplante Informations-

system zwangsläufig zu einer von tiefgreifendem Mißtrauen geprägten Entfremdung führen muß. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, daß durch solche von seiten der Hochschule kaum zu kontrollierende bürokratische Datenfixierung und -auswertung die gesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre zwar nicht im formalen Sinne, jedoch in der Praxis de facto suspendiert wird.

- Durch Zitate aus den Gesetzesentwürfen ließe sich die Reihe der beanstandeten Punkte, die die Autonomie der Universität weiter gefährden, beträchtlich erhöhen. Beispielhaft sollen die genannten Komplexe auf diesen Verlust an Autonomie und dessen zwangsläufige Folgen hinweisen.

Abschließend sei betont, daß jeder Schritt im weiteren Abbau der aktiv wahrgenommenen Selbstverantwortung innerhalb der Hochschule die Resignation fördert, das Engagement reduziert, das Mißtrauen nährt und damit zu einer Abkapselung, das heißt zu einer fortschreitenden Entfremdung von Hochschule und Gesellschaft führen muß. Deshalb wird der Gesetzgeber mit Nachdruck aufgefordert, davon Abstand zu nehmen, Regelungen zu beschließen, die über bereits bestehendes Landesrecht hinaus die Autonomie der Hochschulen weiterhin einengen.

Zur verfassten Studentenschaft

Der Entwurf zum HHG bedeutet für die Studentenschaft einen Abbau ihrer bisherigen Rechte und Möglichkeiten. Das Gesetz stellt ein ganzes Instrumentarium zu Eingriffen in die Beitragsautonomie, die Satzungsautonomie und die politische Arbeit der studentischen Organe bereit. Von einer studentischen Selbstverwaltung kann nach der Vorstellung des HHG-Entwurfs kaum die Rede mehr sein. Der Gesetzesentwurf ist an vielen Stellen so eng gefasst, daß unter Beweislastumkehr all das verboten zu werden droht, was nicht explizit erlaubt ist.

Der HHG-Entwurf stellt in dieser Frage - wie auch in vielen anderen Punkten - in keiner Weise die angekündigte Minimalanpassung an das HRG dar. Er geht vielmehr mit Maßnahmen wie Abschaffung der Fachschaftsvertretungen als selbständige Organe, Liquidierung der Finanzhoheit der Studentenschaft und

verschärften Aufsichtsbedingungen über die Studentenschaft weit über das HRG hinaus und reglementiert in beträchtlichem Umfang die Tätigkeiten der Studentenschaft.

Als Organ der Fachschaft hat sich die von den Studenten des Fachbereichs gewählte Fachschaftsvertretung bewährt und sollte deshalb erhalten bleiben. Der in § 69 vorgesehene Vermögensbeirat mit seinen umfassenden Befugnissen ist mangels jeder Angabe eines Entscheidungsmaßstabs ein nicht akzeptabler Versuch, den Handlungsspielraum der Studentenschaft zu beschränken.

Der HHG-Entwurf reduziert die Form der Meinungsbildung der Studentenschaft auf Wahlen zum Studentenparlament. Vollversammlungen oder Urabstimmungen sind sowohl auf Fachbereichs- als auch auf Hochschulebene entgegen früheren Gesetzen nicht mehr vorgesehen. Diese Maßnahme würde eine erhebliche Einschränkung für studentische Diskussion und Meinungsbildung bedeuten.

Da die Aufgabe der Hochschule (nach § 3 HHG-Entwurf) auch darin besteht, "die Studenten auf die Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten", sollte deshalb Ziel der Anpassung an das HRG sein, die Selbstverwaltungsmöglichkeiten der Studentenschaft so wenig wie möglich einzuschränken. Andernfalls wird die Folge der jetzt vorgesehenen Regelungen sein, daß sich immer weniger Studenten an der Selbstverwaltung studentischer Angelegenheiten beteiligen und dadurch eine Ämterhäufung bei wenigen Studenten eintritt. Die Maßnahmen drohen eine Funktionsunfähigkeit der Organe der Studentenschaft herbeizuführen.

Zum Ordnungsrecht

Der Gesetzesentwurf zum HHG sieht ein neues Ordnungsrecht mit einem besonderen Ordnungsausschuß vor. Es ist nach aller Erfahrung nicht zu erkennen, welcher positive Einfluß hiervon ausgehen könnte. Vielmehr ist zu erwarten, daß das Arbeitsklima innerhalb der Hochschule eher verschlechtert als verbessert wird. Zumindest wird es zu einem beträchtlichen Maß an Verunsicherung und Verhärtung kommen. Damit wird zugleich die unabdingbar notwendige Bereitschaft zu vorurteilsfreier Diskussion abgebaut und durch Mißtrauen ersetzt. An solchen Folgerungen kann niemandem gelegen sein, der um eine positive Entwicklung in den Hochschulen bemüht ist.

Jede Veränderung der jetzt zu novellierenden Gesetze sollte dem Grundsatz folgen, daß von ihrer Auswirkung eine verbesserte Situation der Hochschulen begründet erwartet werden kann. Das Ordnungsrecht genügt diesem Grundsatz in keiner Weise. Auch von Seiten der politisch Verantwortlichen ist bisher noch keine überzeugende Begründung für dieses Ordnungsrecht vorgebracht worden. Deshalb wird der Gesetzgeber aufgefordert, die Hochschulen nicht mit den zusätzlichen Konflikten, die ein besonderes Ordnungsrecht und ein hochschulinterner Ordnungsausschuß mit sich bringen, zu belasten.